



HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Stadt Kappeln
Herr Stoll
Rathaus
Reeperbahn 2
24376 Kappeln

Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle SH
Besucheranschrift:
Hopfenstraße 2 d, 24114 Kiel
Institutionskennzeichen: 120192397
Ansprechpartner: Rixen
Telefon: 040/253280-72
Telefax: 040/253280-73
E-Mail: rixen@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen DOK-Nr.:
614.11-20.10 FF Ellenberg

Datum: 30.01.2024

Anordnung gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Ermittlung und Anbringung einer Kennzeichnung zur Belastung der Geschoßdecke

Mitglied: Stadt Kappeln
Betriebsteil: FF Ellenberg

Sehr geehrter Herr Stoll,

während einer Nachbesichtigung des Feuerwehrhauses Kappeln Ellenberg am 25.01.2024, wurde festgestellt, dass eine Kennzeichnung der der maximalen Belastungsgrenze einer Zwischendecke, welche schon im Besichtigungsbericht vom 28.08.2020 bemängelt wurde, immer noch nicht ermittelt und angebracht wurde. Die HFUK Nord übernimmt die Haftung für die Stadt Kappeln gegenüber den versicherten Einsatzkräften. Im Gegenzug bestehen für die Stadt Pflichten als Unternehmer aus den Arbeitsschutzgesetzen und Regeln der Unfallversicherungsträger, zu deren Überwachung der Einhaltung wir verpflichtet sind.

Durch die fehlende Ermittlung der maximalen Belastung der Geschoßdecke und fehlenden gut sichtbaren Kennzeichnung am Zugang zur Geschoßdecke, besteht die Gefahr, dass die Geschoßdecke durch Lagergut punktuell zu hoch belastet wird. Dieses hätte Einfluss auf die Standsicherheit der Geschoßdecke.

Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet sein und betrieben werden, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden bzw. sie sich bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können, s. § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.

Diesem kann z. B. entsprochen werden, wenn die zulässige Belastung der Zwischendecke im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt bzw. überprüft wird, das Ergebnis dokumentiert wird und an den Zugängen gut erkennbar gelb -schwarze Hinweiszeichen mit der Angabe der zulässigen Belastung angebracht werden.

Aus diesem Grunde ergeht folgende

Anordnung zur Abwendung besonderer Unfall-und Gesundheitsgefahren gemäß §19 Abs. 1 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII:

Es ist die Belastungsgrenze der Geschoßdecke zu ermitteln und mittels gut sichtbarer Kennzeichnung am Zugang zur Geschoßdecke kenntlich zu machen. Sollte eine Ermittlung nicht möglich sein, darf der Bereich nicht mehr für Lagerzwecke verwendet werden.

Die Maßnahme ist bis zum 29.03.2024 umzusetzen.

Begründung:

Dieser Entscheidung geht eine sorgfältige Ermessensabwägung voraus. Gegen die Anordnung spricht, dass Kosten durch die Ermittlung der Belastungsgrenze entstehen. Jedoch wiegt dieser Argumentationspunkt geringer im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten der Heilbehandlung möglicher verunfallter Feuerwehrangehöriger. Diese stehen in Relation weit höher als die zu erwartenden Kosten für Kompensationsmaßnahmen. Hinzu kommt, dass mit einem Unfall oder einer Erkrankung auch ein persönliches Leid einhergeht, dessen Hinnahme nicht durch Mehrkosten für Kompensationsmaßnahmen gerecht fertigt werden kann.

Für das Ermitteln der Belastungsgrenze und Kennzeichnen am Zugang spricht der zu erwartende Zuwachs an Sicherheit für die Feuerwehrangehörigen. Durch das Ermitteln der Belastungsgrenze und Kennzeichnen am Zugang kommt es zu keinem Absenken des Sicherheitsniveaus.

Das Partikularinteresse des Adressaten muss daher zurücktreten gegenüber dem gesetzlichen Auftrag der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse, für einen umfassenden Arbeits- und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ergeht daher die oben genannte Anordnung.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro nach § 209 Abs. 3 SGB VII geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anhörung fand im Rahmen der Begehung statt. Es konnten somit Argumente gegen das Ermitteln der Belastungsgrenze und Kennzeichnen am Zugang vorgebracht werden. Dennoch ist es Ihnen auch weiterhin möglich zur Sache Stellung zu beziehen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord Widerspruch erheben (§§ 78, 84 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anordnung auch dann zu folgen ist, wenn Widerspruch erhoben wird, da dieser keine aufschiebende Wirkung hat (§ 86 Abs. 2 SGG, § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Herr Rücker wird in seiner Eigenschaft als Kreisbrandmeister und technischer Aufsichtsbeamter der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Schleswig-Flensburg über die Anordnung informiert. Weitere Kopien gehen an den Gemeinde- sowie Ortswehrführer.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


Dirk Rixen

